

Naturschutz-Merkbuch

des Deutschen Alpenvereins
und seiner Bergwacht

Herausgegeben
vom Deutschen Alpenverein
unter Mitwirkung
der Reichsstelle für Naturschutz

Bearbeitet von Fritz Lense
Naturschutzberichter
bei der Bergwacht des Deutschen Alpenvereins,
Landesführung Bayern

Verlag F. Bruckmann, München

Zum Geleit

„Ich weiß keine schönere Aufgabe, als Anwalt derer zu sein, die sich nicht wehren können.“

Adolf Hitler

„Wald und Flur und die dort von Gott eingesetzten Geschöpfe gehören nicht dem einzelnen, sondern sind Gesamtgut des Deutschen Volkes.“

Hermann Göring

„Nichts offenbart Art und Wesen des Menschen mehr, als sein Verhältnis zu Pflanze und Tier. Wie er mit der Natur umgeht, so ist er.“

Fried

„Es gehört zu unseren Bergsteigerpflichten, in Selbsterziehung die anderen zum Naturschutz anzuleiten.“

Seyß-Inquart

Naturschutz, eine vordringliche Aufgabe des Deutschen Alpenvereins

Bericht und Aufruf des Vereinsführers
Reichsminister Dr. Seyß-Inquart
auf der Hauptversammlung in Graz am 30. Juli 1939

Die Bergwacht des Alpenvereins ist nicht nur Träger des Rettungswesens, sondern sie soll in gewisser Beziehung das Exekutivorgan, die tätige und eingreifende Hand des Alpenvereins sein bei der Bewältigung einer Aufgabe, die für uns von vordringlicher Bedeutung ist, nämlich des Naturschutzes in den deutschen Bergen. Die Frage des Naturschutzes tritt dringend an uns heran. Sie ist eine moralische Verpflichtung für uns, denn wir haben die Berge erschlossen und sind dafür verantwortlich, daß sie in ihrer natürlichen Schönheit erhalten bleiben. Wir wünschen ja, daß unsere Volksgenossen möglichst zahlreich in die Berge kommen, daher müssen wir sie dort führen und vor allem davon abhalten, daß sich der im menschlichen Wesen begründete Zug, das, was ihm gefällt, an sich zu nehmen und zu behalten, nicht unseren Alpenpflanzen gegenüber in vernichtender Weise auswirkt.

Der Naturschutz ist daher eine ganz vordringliche Aufgabe des Alpenvereins nicht in dem Sinn, als ob wir jetzt nichts anderes zu tun hätten, sondern als ein Teil der großen Gesamtaufgabe, als ein Ausfluß des großen Auftrages, den wir erhalten haben. In diesem Sinne sind wir auch sehr bald daran gegangen, ein Naturschutzgebiet zum mindesten vorzubereiten. Wir konnten dieses Gebiet von 290 qkm bereits um rund 50 qkm vergrößern und haben heute zusammen mit dem vom Verein Naturschutzpark betreuten Gebiet ungefähr 450 qkm. Ich möchte erwähnen, daß die Absicht besteht, einen großen Naturschutzpark vom Benediger bis zum Glockner zu schaffen, und daß der Generalfeldmarschall in Aussicht gestellt hat, daß die Verwaltung dieses großen, schönsten Naturschutzparkes, den wir überhaupt in Europa haben werden, dem Alpenverein übergeben werden wird. Ich darf auch erwähnen, daß der Naturschutz einerseits von den staatlichen Behörden

unsere Volksgenossen in möglichst großer Zahl in die Berge kommen. Wenn das der Fall ist, dann ist es begreiflich, daß sie sich möglichst mit Alpenblumen schmücken und diese womöglich als eine für sie teure Erinnerung mit in die Heimat nehmen. Das aber könnte zu ganz katastrophalen Folgen führen. Mit Verboten allein ist da nichts zu machen. Die Verbote können, sagen wir, die krassen Fälle verhüten — wir wollen es wenigstens hoffen —, nicht aber werden sie die Auswirkungen eines in seinen Einzelheiten kaum faßbaren Tatbestandes beseitigen können. In einem solchen Falle muß man immer mit der moralischen Wirkung des eigenen Einsatzes kommen.

Ich richte daher an alle 200 000 Bergsteiger im Alpenverein die Aufforderung, daß sie selbst einen freiwilligen Pflückverzicht übernehmen, wenn sie in die Berge gehen.

Wenn wir die Hand ausstrecken, um etwa einen Enzian oder Petergamm oder ein Edelweiß zu pflücken, dann soll eine Hemmung über uns kommen und wir sollen uns sagen, nein, lassen wir die Pflanze dort stehen, wo sie hingehört, wo sie blüht, wir nehmen uns nicht das kurze Vergnügen von 2 oder 3 Stunden, bis sie ohnehin verblüht ist, wir lassen sie stehen. Das wollen wir uns als Vorsatz nehmen für alle unsere Alpenvereinsmitglieder. Wir werden sehen, daß das eine ungeheure moralische Wirkung ausüben wird auf alle, die in die Berge gehen. Es wird uns das eine solche Stärke und Kraft geben, daß wir den wirklichen Naturschutz, das wirkliche Bergheil, wie Dinkelacker gesagt hat, verwirklichen werden. Es wird das auch ein tätiges Zeichen dafür sein, daß wir über unseren engen, kleinen Kreis hinaus zum Bewußtsein der gegenwärtigen und künftigen Gemeinschaft des Volkes gewachsen sind. Wir wollen ja die Berge für dieses Volk erhalten, und wir können heute schon sagen, daß wir auf einen Erfolg blicken dürfen. Es ist das nicht eine Aufforderung und Ermahnung, bei der die Ungewißheit des Erfolges dahintersteht. Wir haben in der Naturschutzausstellung in Graz das Plakat gesehen über die beginnende Ausrottung des Enzians und den Einsatz des Naturschutzes in bestimmten Gebieten mit der Auswirkung, daß innerhalb von 15 Jahren, die der Naturschutz dort durchgeführt wird, sich wieder ein Mehrfaches des ursprünglichen

Alpenverein und Naturschutz

Ein Bericht über unser Werden, Wollen und Wirken

P. Dinkelaeder, Sonderbeauftragter für Naturschutz

Alpenverein und Naturschutz — zwei Begriffe, die eigentlich wie Bruder und Schwester aufs innigste verbunden sind — und die doch erstmals in der Vereinsgeschichte auf der Alpenvereinstagung in Graz allen Mitgliedern augenfällig vorgeführt wurden, und sogar gleich als untrennbare Einheit.

Wenn der Alpenverein in früheren Zeiten auch mit Naturschutz sich abgab, so geschah dies nur von Fall zu Fall bei der Abwehr von Bergbahnen und sozusagen nur im Nebenamt. Die Zeiten der Erschließung stellten den Verein vor dringendere Aufgaben und erforderten die Anspannung aller Kräfte. So kam es, daß die überzeugten Naturschützer in unsern Reihen im Jahre 1900 auf der Hauptversammlung zu Straßburg für ihre Bestrebungen den „Verein zum Schutze der Alpenpflanzen“¹⁾ gründeten.

Auch als im Jahre 1918 ein hochgesinntes Villacher Mitglied, Großkaufmann Albert Wirth, dem Alpenverein den Großglockner schenkte, mit der einzigen Bedingung, ihn als Naturschutzgebiet zu betreuen, war dies noch kein Anlaß, jetzt bewusst Naturschutz zu treiben, und noch im Jahre 1929 auf der Hauptversammlung zu Klagenfurt wurde ein Antrag der Sektion Bayernland, den Naturschutz betreffend, abgelehnt. Die Zeit war noch nicht reif für solche Erkenntnis!

Erst als im Jahre 1935 unter der unseligen Schuschnigg-Regierung mit Zwangsentzignungen in unser Eigentum am Großglockner eingebrochen und der Bau einer Bergbahn in der Gamsgrube erzwungen werden sollte, wurde dem Alpenverein seine Naturschutzpflicht in unliebsamster Weise aufgedrängt. Der jahrelangen, durch nichts zu brechenden Gegenwehr des Alpenvereins war der Enderfolg beschieden, sonst wäre diese Bergbahn mit all ihrem lästigen Drum und Dran heute eine traurige und nie mehr wieder gutzumachende Tatsache.

¹⁾ Jetzt „Verein zum Schutze der Alpenpflanzen und -tiere“.

dieser Aufgabe vollauf bewußt. Für uns geht es jetzt um mehr als um einzelne geschützte Pflanzen und bedrohte Tiere — es geht ums Ganze — um die Erhaltung des gesamten Naturbildes im Hochgebirge — des Naturbildes, wie es unsere Vorfahren schon begeistert genossen, wie es uns immer unwiderstehlich in seinen Bann zieht und wie wir es unsern Nachkommen erhalten wollen — als des deutschen Volkes ewigen Kraftquell!

Uns, gerade uns muß dies gelingen, denn wir sind die gegebenen Beschützer unserer herrlichen Bergwelt. Der Leiter des obersten Naturschutzamts im Reich bekundet: Naturschutz in den Bergen ist ohne den Alpenverein nicht zu denken! Wir werden solches Vertrauen nicht enttäuschen.

Staatlicher Naturschutz wäre im Hochgebirge ohne die ehrenamtliche Mithilfe unserer Walter und ohne die freiwillige Mitarbeit unsere Tausende von Bergwachtmännern ein vergebliches Bemühen.

So fand auf der Hauptversammlung in Friedrichshafen 1938 das Wort „Naturschutz“ endlich Aufnahme in unsere Satzung. Damit wurde aber auch der Naturschutz vom Vereinsführer nachdrücklich gefördert und in ungeahnter Weise ausgebaut. Seine hohe Bedeutung in der Zukunftsarbeit des Alpenvereins ist jetzt voll erkannt. Endlich hat sich der Gedanke durchgerungen, daß die Belange der Bergsteiger die gleichen sind wie die der Naturschützer — beide suchen die Ursprünglichkeit und beide leisten ihr Bestes abseits der lauten Menge — die Seilschaft an jäher Wand, die Bergwachtfreife an einsamem Pfad.

Nun ein Wort über unser Wirken.

Was hat der Alpenverein seit Friedrichshafen geleistet?

Die lückenlose Liste der Walter ist aufgestellt — vom Schneeberg bei Wien bis zu den Seebergen am Schwäbischen Meer —, vom Vereinsführer genehmigt und den Behörden gemeldet. Mit Genugtuung dürfen wir feststellen, daß unsere Walter von den Landräten meist auch als die behördlichen Schützer anerkannt wurden — der beste Beweis für die gute Wahl, die der Alpenverein getroffen hatte. Unsere bergsteigenden Mitglieder genießen in den Wildschutzgebieten Bayerns ein Vorrecht. Die Forstverwaltung setzt dabei voraus, daß ein rechter Bergsteiger auch Naturschützer ist.

So wird künftig keiner mehr Unkenntnis vorschützen können.
Unser sehnlicher Wunsch und Antrag ist erfüllt:

Das Reichsnaturschutzgesetz tritt auch für die Ostmark in Kraft!

Im alten Österreich gab es Gebiete, die diesem entsprechende Gesetze noch nicht kannten, und solche, die sie hatten, aber nicht mit der hier gebotenen Strenge durchführten. Das muß jetzt anders werden! Und das wird jetzt anders! Dafür bürgt der höchste Naturschützer des Reiches — unser Mitglied — Hermann Göring!

Mit den großen Verbänden — Kraft durch Freude und Hitlerjugend — ist Verbindung aufgenommen und im Gebiet Hochland und in Wien schon ein erfolgsversprechender Anfang gemeinsamer Aufklärungsarbeit erzielt.

Die Tagespresse hat die Bedeutung unserer Bemühungen um die schöne Bergheimat erkannt, und der „Völkische Beobachter“ stellt in seiner Münchner wie in seiner Wiener Ausgabe dem Naturschutz in bahnbrechender Weise eine Seite bereit.

So viel über unser Wirken und nun noch ein Schlusswort über unser Wollen.

„Wir wollen erreichen, und mit Hilfe der uns fördernden Tagespresse werden wir auch erreichen, daß trotz des erfreulich sich steigenden Verkehrs die Schönheit der Alpenwelt keinen unheilbaren Schaden erleidet.“

Durch Belehrung in Wort und Bild müssen die Volksgenossen erzogen werden zum rechten Verhalten in den Bergen und damit erst zum wahren Empfinden des Hochgebirges. Die Einsicht muß sich durchringen, daß das, was am Wege weht und lebt, nicht dem einzelnen gehört, sondern allen, und daß derjenige, der gegen solches Gebot sich vergeht, volksvergessen handelt.

Deutschem Wesen ist die Tierliebe eigen. Wir müssen in unserem Verhalten zur Pflanze den gleichen Zart Sinn walten lassen.

Menschen, die in jedem Baumriesen nur den Brennwert und in den rauschenden Wassern unserer Achen nur die vergeudeten Pferdestärken berechnen, sind schon bedenklich der Allmutter Natur entfremdet.

Schlimm wirkt eine Spielart von Naturfreunden — die Steingärtner —, wenn sie seltene Pflanzen samt Wurzel und Erdreich entführen. Diese Hochgebirgskinder verkümmern und

Berge! Beraubt sie nicht des Blumenschmuckes und laßt sie nicht berauben! Kauft auch keine Sträuße am Wege! Zugegeben, daß im alten Oesterreich so mancher sein Leben durch Feilhalten von Blumen fristen mußte — heute kann jeder sein Brot auf nutzbringendere Weise verdienen.

Über das behördliche und deshalb erzwungene Pflückverbot setzen wir den freiwillig und deshalb freudig geleisteten Pflückverzicht!

Naturschutz ist das einzige, womit wir den Bergen für all das, was sie uns geschenkt, den Dank bezeugen können.

Mit Stolz nennt sich unser Alpenverein der Welt größter Bergsteigerverband. Es liegt an uns, ihn bald auch der Welt größter Naturschutzverein nennen zu können.

Heil ist uns widerfahren. Gerade zur rechten Zeit, als wir die Erschließung vollendet, werden wir mit einer neuen, nicht minder großen Aufgabe betraut. Wir wollen dafür dankbar sein.

„Bergheil!“ aber, der alte Kampfruf der Erschließer, erhält damit einen ganz neuen Sinn: Berg Heil!“

schwere Nachkriegszeit mit allen ihren schlimmen Folgen wurde von gewissen verfeuchten Volksteilen bis in die einsamsten Täler und Höhen emporgetragen. Von der Zügellosigkeit roter Revolutionsmanieren erfasste Menschenmassen, jeder Moral hohnsprechend, verirrten sich in die Berge und zerstörten dort alles, was ihnen in den Weg kam, Tier und Pflanze, Friede und Andacht, welche die Kraft des Schöpfers unserer deutschen Bergheimat gegeben hat.

Da tauchten Männer auf, Freunde der Berge und der Natur, um diesen frevelhaften Versündigungen gegen Naturbild und Bergesfrieden ein Ende zu bereiten.

Und so wurde im Jahre 1920 in München von den dortigen Alpenvereinssektionen und anderen alpinen und sportlichen Vereinen die Gründung der Deutschen Bergwacht beschlossen. Einige Jahre später wurden auch in der Ostmark Bergwachtstellen errichtet, die sich von denen im Altreich in ihrer rechtlichen Stellung wesentlich unterscheiden.

War die Deutsche Bergwacht des Altreiches eine Körperschaft im Sinne des Vereinsgesetzes, so traf dies bei der Bergwacht in der Ostmark nicht zu. Die Bergwacht in der Ostmark war durch Landesgesetze bestimmt. Die Bergwachtmänner, welche die geforderte Ausbildung hinter sich hatten (u. a. auch Gendarmeriefurse) wurden vom Landrat angelobt und mit dem Charakter eines öffentlichen Wachorganes versehen.

Es handelt sich nunmehr um die Frage, in welcher Eigenschaft die bisherigen angelobten Bergwachtmänner und die neu dazugekommenen den Dienst auszuüben beabsichtigen.

In der „Alpenvereins-Bergwacht“ werden wir Bergwachtmänner nach folgenden Gesichtspunkten zu unterscheiden haben:

- a) Dienst I: umfaßt den gesamten Bergwacht-Dienst im Sommer und im Winter in allen seinen Erscheinungsformen.
- b) Dienst II: umfaßt den gesamten Bereitschafts- und Streifendienst im Winter.
- c) Dienst III: umfaßt den gesamten Bereitschafts- und Streifendienst im Sommer.
- d) Dienst IV: umfaßt nur den Naturschutzdienst.
- e) Dienst V: umfaßt den Sicherheits- und Ordnungsdienst.

uns Bergwachtmännern in der Vergangenheit innere Erlebnisse, an die wir immer wieder gerne zurückdenken.

Wir denken auch daran, unseren Bergwachtkameraden in der Ausrüstung eine gewisse einheitliche Ausrichtung zu geben, wenn die vorhandenen Geldmittel es ermöglichen. Allerdings erfordert die Durchführung ihre Zeit und kann nicht von heute auf morgen gelöst werden.

Für die Gewinnung der notwendigen Anzahl von Naturschutzwächtern ist eine innige Zusammenarbeit mit den Alpenvereinszweigen überhaupt, besonders aber mit den ortszuständigen Alpenvereinszweigen eine unbedingte Notwendigkeit. Ich habe im Laufe der letzten Jahre die Beobachtung machen müssen, daß wohl viele Alpenvereinszweige zu diesem Naturschutzgedanken in den Alpen Zuneigung empfunden haben, aber praktische Mitarbeit nicht leisteten. Ja, wir Bergwachtmänner haben die Erfahrung machen müssen, daß sogar Alpenvereinsmitglieder im einzelnen sich gegen den Naturschutzdienst auflehnten, insbesondere dann, wenn sie von einer Bergwachtstreife um Öffnung des Rucksacks ersucht wurden.

Es muß zugegeben werden, daß auch mancher Bergwachtmann bei Ausübung seines Dienstes im Eifer übers Ziel schoss, wenn er bei Wanderern, die er kontrollieren sollte, auf Widerstand stieß. Der kategorische Imperativ ist nicht bei jedem derselbe, und so werden sich oft Meinungsverschiedenheiten nicht vermeiden lassen. Ruhige und überlegene Handlungsweise gehört daher zum obersten Grundsatz bei Ausübung dieses Wächteramtes, selbst auch dann, was schon wiederholt vorgekommen ist, wenn er tatsächlich angegriffen wurde.

Was bisher auf dem Gebiete des Naturschutzes in unseren Bergen, insbesondere in bezug auf Pflanzen und Tiere geleistet wurde, war zwar erfolgreich, aber nicht in dem Ausmaße ausreichend, um den Raubbau an den Bildern unserer herrlichen Bergnatur zu verhindern.

Gesetze, die bisher Geltung hatten, standen vielfach nur auf dem Papier und wurden praktisch nicht gehandhabt. Bergwanderer, die in erster Linie berufen gewesen wären, in die Reihen der Bergwachtbewegung zur aktiven Mitarbeit einzutreten, standen abseits.

auch mühsamen, aber doch sonnenhellen Weg unseres Naturschutzes! Wenn auch etwas einsam und abseits von den großen und siegreichen Geschehnissen unseres Volkes, nimmst du im praktischen Schutzdienst um die unversehrte Erhaltung der Schönheiten unserer deutschen Bergheimat trotzdem regen Anteil an der inneren Erstarbung nationalsozialistischen Denkens und Handelns. Denn Naturschutzdienst heißt Verzicht auf Vorteile und Bequemlichkeiten des eigenen Ichs, es heißt Selbstüberwindung zum Nutzen der Gemeinschaft, zum Segen der Geschlechter, die nach uns kommen.

Über Größe und Bedeutung des Naturschutzes in unserem Staate haben berufene Männer in diesem Büchlein sehr eindringliche Worte gesprochen. Mit sprühender Lebendigkeit wurden uns die Notwendigkeiten für die Erhaltung unseres heimatischen Naturbildes vor Augen geführt. Es wäre ein müßiges Beginnen, der aufgezeigten Fülle über die Werte des Naturschutzes noch etwas hinzuzufügen. Hier bleibt uns nur mehr noch Stolz und Freude Ausdruck zu geben, auch an der Erfüllung dieser herrlichen und wichtigen volkspolitischen Aufgabe reger Mitarbeiter sein zu dürfen.

Das ist auch deshalb dankbar zu begrüßen, weil die Erhaltung ursprünglicher Natur die Gewähr für die Gesunderhaltung des deutschen Volkes bietet. Die Leistungsfähigkeit des einzelnen, seine Arbeitskraft, ist das wertvollste Gut unserer Wirtschaft, das mit allen Mitteln gepflegt werden muß. Größte Bedeutung hat die Bewahrung unberührter Natur für die seelische Einstellung des Volkes. Wer in ursprünglicher Natur weilt, der wird unbewußt alles Unehnte abstreifen und zu seinem wahren Wesen zurückfinden. Der Aufenthalt in unberührter Natur spendet neue Kraft für die Berufsarbeit. Darum führt die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ die von ihr Betreuten in solche Natur.

Vielfach sind die A l p e n das Ziel der KdF.-Reisen. Sie sind von Industrie und Zivilisation noch verhältnismäßig wenig umgestaltet worden und sollen auch weiter vor deren Eingriffen möglichst verschont und als Erholungsgebiet des deutschen Volkes erhalten werden.

Naturschutz ist aber nicht nur für die Gesundung des einzelnen, sondern auch des ganzen Volkes, unserer Rasse, notwendig. Die neuere biologische Forschung hat an Schmetterlingen und Vögeln beobachtet, wie stark die klimatischen Gegebenheiten der Großstadt auf die Entwicklung von Tierrassen einwirken. Sollten sie nicht auch den Menschen beeinflussen? Wie das deutsche Volk die deutsche Landschaft umgestaltet und geschaffen hat, so wirkt diese Landschaft auch nachhaltig auf unsere Rasse zurück. Soll das deutsche Volk mit seiner vielseitigen Begabung in seiner Eigenart erhalten werden, so muß ihm auch die deutsche Landschaft mit ihrem reichen Wechsel an Feld und Fels, Wald, Wiese, Wasser und Moor bewahrt bleiben. Wer die Voralpenlandschaft durchwandert und sich an dem Formen- und Farbensinn ihrer Bewohner freut, ihrer fröhlichen liebreichen Art, dem wird offenbar, wie innig die Beziehungen zwischen Landschaft und Volkstum sind.

Der Naturschutz arbeitet aber nicht nur dem Sozialhygieniker, sondern auch dem Volkswirt in die Hände. In der Natur besteht ein wunderbarer Einklang. Jedes Leben ist von einem anderen abhängig, hält dieses aber auch in Schranken. Unser Schönheitsgefühl ist wohl nichts anderes als das ahnungsweise Erfassen dieser Harmonie. Wenn sie in einer Landschaft gewahrt ist, empfin-

und Sträucher erhält und dadurch die Vögel an die Gegend fesselt, der bekämpft die Forst-, Feld- und Gartenschädlinge, auch den Heu- und Sauerwurm naturgemäßer und deshalb wirklicher als durch chemische Mittel. Zudem kann er sich am Gesang der Vögel freuen.

Wie wichtig der Wald als Wasserspeicher und Klimaregler ist, das wissen heute viele; weniger bekannt ist die Tatsache, daß die viel geschmähten Moore im gleichen Sinne wirken.

Sie sind nicht Ödland — das kann nur ein Unwissender behaupten. Nicht Unland sind sie, sondern Urland, das eine noch fast ungestört gebliebene Gemeinschaft von Pflanzen und Tieren zahlreicher Arten trägt.

Oft haben Eingriffe in den Wasserhaushalt der Moore Schaden angerichtet, wohlgemeinte Entwässerungen durch Senkung des Grundwasserspiegels die Brunnen zum Versiegen gebracht oder höher gelegenen, früher fruchtbarem Ackerboden die notwendige Feuchtigkeit entzogen. In Schweden, einem der moorreichsten und dabei landwirtschaftlich fortgeschrittensten Länder, wird darüber Klage geführt, daß durch Entwässerung zwar Boden gewonnen, aber im Unterland durch Überschwemmungen vielleicht mehr und wertvollerer Ackerboden regelmäßig vernichtet wird. Dieser muß dann wieder durch Dammbauten geschützt werden, die unter Umständen mehr Kosten verursachen als der im Oberlauf gewonnene Ackerboden wert ist. Lernen wir von den schlimmen Erfahrungen des Auslands! Das Wasser ist ja neben dem Boden das wertvollste Sachgut unseres Landes; deshalb müssen wir es möglichst lange im Land halten, ausnützen und es nicht auf dem kürzesten Weg außer Landes schicken.

Wie bitter sich die Störung des biologischen Gleichgewichtes rächen kann, das haben in einem wahrhaft amerikanischen Ausmaß die Überschwemmungen des Mississippi und die Sandstürme im Westen von USA. gezeigt. Dort hatte man an den Wäldern Raubbau getrieben und während des Weltkrieges die Prärien umgebrochen und in Getreideland verwandelt.

Die Hochwasser an der mittleren und unteren Donau und die Sandstürme auf dem entwässerten Marchfelde bei Wien sollten auch uns eine Warnung sein, durch Kulturbauten in den Haus-

menwiesen, die rauschenden Wasser, die noch nicht ausgenüßt sind. Was soll denn den Fremden von morgen anziehen, wenn der Fremde von heute die Blumen ausgerottet, die Fremdenindustrie die schönen Hänge verunstaltet hat?

Von Sündern gegen den Pflanzenschutz hören wir häufig die Entschuldigung:

„Was schadet es, wenn ich ein paar Blüten pflücke, wo es doch an dieser Stelle so viele gibt!“

Gerade dort, wo sich seltene Pflanzenarten noch massenhaft finden, sind sie ganz besonders zu schonen; denn von dort aus können sie immer wieder in die Gegenden vorstoßen, in denen sie schon ausgerottet sind. Oft beruht die besondere Schönheit einer Landschaft eben in dem massenweisen Auftreten einer Pflanzenart, die der Gegend oft auf weite Strecken Prägung und Farbe verleiht. Man denke nur an Schlüsselblumen, Mehlprimel und Enzianwiesen!

Wieder andere sagen:

„Der Naturschutz ist der Technik feindlich, er stemmt sich gegen die unvermeidliche industrielle Entwicklung.“

Das stimmt durchaus nicht. Der Naturschutz wehrt sich nur gegen eine überstürzte, planlose Ausdehnung der Industrialisierung. Er dringt darauf, daß die technische Entwicklung in der Landschaft planvoll vor sich gehe, daß auch die höheren Rücksichten auf die Erhaltung und gesunde Fortentwicklung der Rasse, das Wohl der künftigen Geschlechter wahrgenommen und vor allem die Werke von Menschenhand dort zusammengedrängt werden, wo die Landschaft nicht mehr unberührt ist oder wo sie ohne Gefährdung der genannten Werte errichtet werden können.

Ein weiterer Einwand:

Wenn sich die Vertreter des Naturschutzes dagegen wehren, daß Wälder gerodet und Moore entwässert werden, durchkreuzen sie damit nicht die Bemühungen, dem deutschen Volke die Nahrungsfreiheit zu erkämpfen, und setzen sie sich damit nicht in Widerspruch zum Vierjahresplan?

Wenn eine Kultivierungsmaßnahme notwendig ist und wirklich Erfolg verspricht, dann wehrt sich der Naturschutz nicht dagegen. Es wurde gezeigt, wie wichtig der Schutz von Wäldern und

Der Bergwachtmann wird sich auch gegen den Unfug des Steinablassens wenden, das Leben und Gesundheit der Volksgenossen gefährdet.

Er wird bei Verstößen gegen diese Regeln aufklärend wirken. Er wird auch mit den Gliederungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“, mit HJ. und mit deren Führern Fühlung halten.

Immer wieder muß der Bevölkerung der Gedanke eingehämmert werden, daß jeder Verstoß gegen die Gebote des richtigen Verhaltens in der Natur eine Sünde gegen die Volksgemeinschaft ist. Wer Pflanzenräuberei begeht, wer den Lagerplatz beschmutzt, wer lärmst und Wild verschreckt, der bringt den nachfolgenden Volksgenossen um einen Naturgenuss; der zeigt, daß ihm nationalsozialistischer Geist mangelt.

B. Die gesetzliche Regelung des Naturschutzes

Grundlage ist das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1936, das am 1. Oktober 1935 in Kraft trat.

Die einführenden Worte zu diesem Gesetz sind auf Seite 1 zu lesen. Immer hat die Einleitung eines Gesetzes einen praktischen Zweck zu erfüllen. Bei der Auslegung der einzelnen Bestimmungen muß man oft auf den Rechtsgedanken zurückgehen, auf den Sinn und Zweck des Gesetzes und die Absicht des Gesetzgebers. Und dieser Rechtsgedanke ist in der Einleitung klar ausgedrückt.

1. Allgemeiner Landschaftsschutz

Von ihm ist im Reichs-Naturschutzgesetz selbst am wenigsten die Rede. Hier ist in § 20 bestimmt:

„Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, vor Genehmigung von Maßnahmen und Planungen, die zu einer wesentlichen Veränderung der freien Landschaft führen können, die zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig zu beteiligen.“

Gegen das Einbringen störender Bauten ist die Landschaft wirksam durch die Bestimmungen der Reichsiedlungsgesetzgebung geschützt. Diese gibt die Möglichkeit, das wilde Bauen in der freien Natur fernab vom geschlossenen Ortskern zu verhindern¹⁾

So verhältnismäßig günstig die Verhältnisse für unsere Tätigkeit im Hochbau liegen, so wenig befriedigen die Leistungen des Tiefbaues in der freien Landschaft. Vorbildlich ist hier die Arbeit der Reichsautobahn; sie bildet ein Beispiel dafür, wie gut die Belange von Naturschutz und Technik zu vereinen sind. Für Meliorationen²⁾ und Umlegungen (Flurbereinigungen)³⁾ hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Richtlinien erlassen, welche die Beseitigung der Baum- und Strauchbestände und die „Begrabigung“ der Wasserläufe möglichst verhüten sollen. Der Bergwachtmann kann mithelfen, daß die „Korsettierten“ und deshalb toten Flüsse und die schnurgeraden Gräben mit den steilen Böschungen und harten Linien der Landschaft fernbleiben. Bei Regulierungen wollen wir die naturgemäßen Krümmungen beibehalten, jene Stellen, wo die Ufer angegriffen werden, mit Faschinen und Natursteinen verbaut und die Böschungen bepflanzen wissen. Viel wird erreicht, wenn durch Einbau von Schwellen Kiesablagemöglichkeiten geschaffen werden⁴⁾.

Wegen der Führung von Überlandleitungen bestehen noch keine Richtlinien. Für solche Anlagen sind aber besondere baupolizeiliche Genehmigungen notwendig. Im Verfahren über die Erteilung dieser Genehmigung können die Bedürfnisse des Naturschutzes beim Landrat geltend gemacht werden. Also keine Führung der Leitungen über Höhen, sondern den Talrändern entlang, nicht für jede Leitung eine neue Trasse, sondern mehrere Leitungen zu-

¹⁾ Gesetz vom 22. September 1935 über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten RGBl. I, Seite 659. Über Tankanlagen - Naturschutz 38, Seite 1.

²⁾ Richtlinien über die Berücksichtigung des Naturschutzes bei Meliorationsarbeiten. Kundenerlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 16. Nov. 1937, Ministerialblatt der Landw. Verwaltung, S. 833, Bayr. VSt. Bl., Nr. 1, S. 1.

³⁾ Richtlinien über Naturschutz- und Denkmalpflege bei Umlegungsverfahren. Kundenerlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 16. August 1939, Reichsministerialblatt der Forstverwaltung, Seite 249.

⁴⁾ Landschaftspflege und Wasserbau. Erlaß des Reichsverkehrsministers, Naturschutz 1940, Seite 6.

Schlinggewächsen, meist verdeckt werden. Kies und Sand sollen nach den Weisungen des Generalinspektors für das Deutsche Straßenwesen möglichst aus Flüssen oder Gruben entnommen werden, die bis zum Grundwasserspiegel reichen und deren Wasseransammlungen sich nach Verlandung leicht und schön begrünen. Auf alle Fälle ist bei der Anlage von Kiesgruben und Steinbrüchen darauf zu achten, daß nicht zuviele Stellen der Hänge angegriffen werden; lieber eine große Grube als viele kleine¹⁾.

Der Mutterbodenwirtschaft muß ein besonderes Augenmerk geschenkt werden. Bei Bauvorhaben, seien sie Hoch- oder Tiefbauten (Straßenkorrektur, Flußkorrektur), wurde bisher oft der Mutterboden mit Kies und Sand zusammengestürzt und ging verloren. Dieses Verfahren verstößt nicht nur gegen die Forderungen sparsamster Verwendung der fruchtbaren Erde, sondern auch gegen die Belange des Naturschutzes, weil es die Begrünung der Böschungen mit den standortsgemäßen Pflanzen verhindert. Nach den Richtlinien, welche der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen aufgestellt hat, muß der Mutterboden (Humus) sorgfältig abgehoben, in Haufen gesetzt und danach wieder restlos zur Bedeckung der Böschungen usw. verwendet werden²⁾.

Die Müllabfuhr liegt ungemein häufig im Argen. Der Unrat wird oft gerade dort gelagert, wo er am sichtbarsten ist, an Hauptstraßen, Eisenbahnen, Ortseingängen, oder er wird einfach in Teiche, Bäche und Flüsse geworfen. Wichtig ist hier die Anordnung über Sauberkeit in Stadt und Land, die der bayerische Innenminister, Gauleiter Adolf Wagner, am 11. November 1935 erlassen hat³⁾.

Über das Verhalten der Wehrmacht bei Übungen im Gebirge hat das Armeekorps-Kommando München im Jahre 1937 in einer „Gebirgsordnung für Truppen“ Vorschriften getroffen.

¹⁾ Richtlinien über Anlage und Wiederbegrünung von Ruppen und Entnahmestellen sind vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen erlassen. Entschl. des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 16. Jan. 1939, Nr. 3678 o 20, Bay. VSt. MSt. MBl. 1939, Nr. 2, S. 4 ff.

²⁾ Siehe Reichsschulungsbrief vom November 1938 mit Aufsatze von Alwin Seifert „Von der Muttererde“. Sonderlasse des Reichsministers für Landwirtschaft vom 16. 11. 1939. Bay. VSt. MBl. 1940, Nr. 1, S. 1.

³⁾ Gesetz- und Verordnungsblatt S. 719. Wegen Reinhaltung der Gewässer: Richtlinien der Bay. Biologischen Versuchsanstalt, Bay. VSt. MBl. 1937, Nr. 2, S. 35.

änderungen mehr an dem zu schützenden Landschaftsteil vorgenommen werden.

Zu beachten ist ferner, gerade im Unterschied zu den gleich zu behandelnden Einrichtungen der Naturschutzgebiete und Naturdenkmale, daß beim besonderen Landschaftsschutz die wirtschaftliche Nutzung unberührt bleibt, aber nur so weit sie nicht den Zweck des Landschaftsschutzes vereitelt, also wesentliche Veränderungen der Landschaft nach sich ziehen würde. In den unter Landschaftsschutz stehenden Gebieten kann auch das Pflücken und Ausgraben nicht geschützter Pflanzen verboten werden! Die Bewegungsfreiheit der Wanderer ist im allgemeinen nicht beschränkt.

3. Naturschutzgebiete

Über Naturschutzgebiete handelt der § 4 des Reichsnaturschutzgesetzes.

„Naturschutzgebiete sind bestimmt abgegrenzte Bezirke, in denen ein besonderer Schutz der Natur aus wissenschaftlichen, heimat- oder volkskundlichen Gründen oder wegen ihrer landschaftlichen Schönheit und Eigenart im öffentlichen Interesse liegt.“ Solche Bezirke werden nach einem genau vorgeschriebenen Verfahren in das „Reichsnaturschutzbuch“ eingetragen und damit dem Reichsnaturschutzgesetz unterstellt.

Der Umfang und die Art des Schutzes sind aus der Verordnung zu ersehen, die für jedes Naturschutzgebiet von der höheren Naturschutzbehörde erlassen wird. Meist ist das Ausreißen und Pflücken von Pflanzen — auch von solchen nichtgeschützter Arten — verboten. Wanderer dürfen nicht von den Wegen abweichen. Die bisherige wirtschaftliche Nutzung der Naturschutzgebiete ist in den meisten Fällen gestattet, kann aber auch untersagt werden.

Ein Landschaftsteil wird dadurch Naturschutzgebiet, daß er in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen wird. Dieses führt die oberste Naturschutzbehörde. Vorher muß die zuständige Naturschutzstelle bei der höheren Naturschutzbehörde ein Gutachten darüber erstatten, daß für den fraglichen Landschaftsteil die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturschutzgebiet gegeben sind.

während der Eiszeit auf dem Rücken von Gletschern zu Tal getragen wurden und beim Schmelzen des Eises liegenblieben.

Auch Landschaftsteile geringeren Umfangs, wie kleine Moore und Heideflächen, können zu Naturdenkmalen erklärt werden; ihre Fläche soll aber in der Regel 1 ha nicht übersteigen, im anderen Falle wären sie in das Reichsnaturschutzbuch oder in die Landschaftsschutzkarte einzutragen.

Der Schutz der Naturdenkmale besteht darin, daß jede Veränderung an ihnen untersagt ist; darüber hinaus ist dem Besitzer oder Eigentümer die Verpflichtung auferlegt, irgendwelche Beschädigungen anzuzeigen und Maßnahmen zur Erhaltung des Naturdenkmals zu dulden.

Ein Naturdenkmal wird dadurch geschützt, daß es in das Naturdenkmalbuch eingetragen wird. Dieses liegt bei der unteren Naturschutzbehörde (Landrat, Oberbürgermeister) auf. Die Eintragung erfolgt mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde (in der Ostmark der Reichsstatthalter, sonst der Regierungspräsident). Vorher erstattet die Naturschutzstelle der höheren Naturschutzbehörde ein Gutachten. Die Beteiligten werden gehört; diese können Einspruch erheben, über den in dem Instanzenzuge entschieden wird.

5. Schutz der Pflanzenwelt¹⁾

Die Bestimmungen hierüber finden sich in der Naturschutzverordnung. In § 11 des Reichsnaturschutzgesetzes ist die oberste Naturschutzbehörde, also der Reichsforstmeister, ermächtigt, zum Schutz von Tieren und Pflanzen Anordnungen zu erlassen. Von dieser Ermächtigung hat er Gebrauch gemacht und unter dem 18. März 1936 die „Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere“ erlassen. Diese Verordnung wird ergänzt durch die „Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Naturschutzverordnung. Vom 16. März 1940“²⁾.

¹⁾ Die Bebilderung des Werkes mußte leider wegfallen, da Herr Professor Dunkinger, der mit der Fertigstellung der Kliffhees beauftragt war, während der Arbeit starb. Die Kliffhees konnten nicht mehr beschafft werden.

²⁾ Veröffentlicht im Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 57 vom 1. April 1940, S. 567.

durch gewinnt die Blüte eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Turban. Die stattliche Pflanze bewohnt lichte Bergwälder und nicht selten Bergwiesen oberhalb der Baumgrenze. Ehedem war sie häufig; heute ist sie selten, stellenweise sogar ausgerottet.

Auch alle übrigen im Deutschen Reich vorkommenden Arten der Gattung *Lilium* stehen seit kurzem unter völligem Schutz. Das gilt auch für die Schwertel- oder Siegwurzarten, die aber in den Alpen kaum vorkommen.

Von den so bemerkenswerten Knabenkräutern, den Orchideen (8) wurde nicht allen Arten völliger Schutz zugewilligt. Zu den völlig geschützten gehören die folgenden:

Vor allem der Frauenschuh, unsere wohl schönste einheimische Blume. Sein Schutz ist besonders dringend, weil ihm von Ausflüglern, Blumenhändlern und Gartenbesitzern noch immer nachgestellt wird. Früher war der Frauenschuh in den Buchen- und Fichtenwäldern mancher Gebiete bis hinauf zur oberen Waldgrenze häufig.

Völlig geschützt sind auch die Waldvögelein, die in einer rot- und in zwei weißblühenden Arten in lichten, trockenen Laub- und Nadelwäldern der Vorberge der Alpen und in den Auenwäldern der Flüsse wachsen. In vielbesuchten Gebieten haben diese Orchideen sehr unter den Nachstellungen der Ausflügler zu leiden.

Die streng geschützten Kohlröschenarten, oft Braunellen oder Brändlein genannt, sind kleine, dunkelbraune, mit feinem Vanillegeruch behaftete Orchideen der höchsten Alpenmatten (1600 bis 2300 m). Gerade wegen ihres zarten Duftes sind sie an vielbesuchten Plätzen nahezu ausgerottet.

Von den beiden Arten der Gattung Kuckucksblume ist die Zweiblättrige wegen ihres köstlichen Duftes auch unter dem Namen „Waldhyazinthe“ bekannt. Sie hat zarte, mit einem langen Sporn ausgestattete weiße Blüten, während die Berg-Kuckucksblume gelblich- bis grünlich-weiße, fast duftlose Blüten trägt. Standorte sind trockene, buschige Wiesen, Heidesflächen und das Krummholz bis zu einer Höhe von 2000 m. Blumenhändler und Ausflügler vergreifen sich nicht selten an den Kuckucksblumen.

Endlich sind die Fliegen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume zu nennen. Ihre Blüten haben eine unverkennbare Ähn-

1. Der Gemeine Seidelbast, der auch unter dem Namen Kelerhals bekannt ist, entfaltet schon im zeitigen Frühjahr an seinen Zweigen die rotvioioletten, duftenden Blüten. Die blühenden Zweige wie auch der ganze Strauch sind nicht selten Gegenstand des Zugriffs von Pflanzensplünderern. Der Gemeine Seidelbast bewohnt vornehmlich Buchenwälder.

2. Das Wohlriechende Steinrösel ist ein Sträuchlein, das auf steinigem Hängen, auf Kalk- und Dolomittfelsen und auf Bergmatten bis in eine Höhe von 1300 m wächst. Die roten Blüten, die denen des Gemeinen Seidelbastes ähneln, duften stark.

3. Die dritte Seidelbastart ist das Gestreifte Steinrösel, ein Zwergstrauch des lichten Nadelwaldes und des Latschengebüsches, vorzugsweise in Höhen zwischen 1700 und 2200 m, mit hellroten, fein längsgestreiften Blüten.

Vor kurzem wurde die *Blaudistel* (19), die auch *Alpen-Mannstreu* heißt, unter völligen Schutz gestellt. Ihren erstgenannten Namen führt diese prächtige Pflanze insofern zu Unrecht, als sie nicht zu den Disteln gehört. Sie trägt aber das Gewand einer solchen und leidet, da man sie leicht in Gärten pflegen kann, hier und da unter den Nachstellungen durch Gartenfreunde.

Das *Alpenveilchen* (20), die *Zyklame*, fällt durch seinen Wohlgeruch auf. Es ist vielfach in schattigen Wäldern zu Hause und wurde bisher in größeren Orten, wie beispielsweise in Wien, in großen Mengen feilgeboten.

Die *Aurikel* (21), bekannt als *Gamsbleamel*, *Petergamm* und unter anderen volkstümlichen Namen, ist in abgelegenen Gegenden an Kalk- und Dolomittfelswänden und felsigen Halben noch ziemlich häufig. Auch im Vorlande ist sie im Überschwemmungsgebiet der Alpenflüsse und auf Mooren der Oberdeutschen Hochfläche nicht selten. Ein *Gamsbleamel* am Hute gilt bei den Einheimischen als Zeichen besonderen Schneids. Gefährlich werden der *Aurikel* vor allem die Steingartenbesitzer, die die schmutze Pflanze gern ausgraben. Besonders bedroht sind die in den leichter zugänglichen niedrigen Lagen wachsenden Stücke.

Völligen Schutz genießen außer der *Aurikel* alle rotblühenden Arten der Gattung *Primula* (21), wie die *Clusus-Primel*, die *Zwerg-Primel* und die *Mehlprimel*.

Felsspalten, wo sie schwer zu erreichen ist. Sorgfältigste Überwachung der Einheimischen und der Fremden, die sich in den noch verbliebenen Edelweissgebieten verdächtig machen, ist dringend geboten.

Seit dem April 1940 sind auch die Edelkrauten des Hochgebirges (25) streng geschützt. Damit ist ein alter Wunsch der Botaniker in Erfüllung gegangen, die schon lange um das Schicksal dieser echten Alpenpflanzen besorgt waren. Die Schwarze Edelkraute oder Keeskraute ist eine niedrige, kurzrasrige Halbrosettenstaude, die mit einer kräftigen Pfahlwurzel im Boden verankert ist. Die Stengel und Blätter sind mit seidigen, grauen Haaren überzogen. Sie wächst an Felsen und auf Schutt von etwa 1400 m an aufwärts, fast ausschließlich in den Zentralalpen.

Die Echte Edelkraute oder Silberkraute ist der Schwarzen Edelkraute ähnlich. Ihre blühenden und nichtblühenden Triebe duften aromatisch. Alle Sprosse sind seidig behaart und glänzen silberig. Die Pflanze besiedelt trockenen Schutt, Felsen, Anschwemmungen und Moränen im Urgestein und im Schiefer der Hochalpen.

b) Der Pflanzenschutz nach § 5 der Verordnung

Jetzt wenden wir uns den teilweise geschützten Pflanzen zu, über die in § 5 der Naturschutzverordnung folgendes gesagt ist:

„Es ist, unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 2, verboten, die unterirdischen Teile (Wurzelstöcke, Zwiebeln) oder die Rosetten wildwachsender Pflanzen der folgenden Arten zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen.“ Das heißt, die nach § 5 geschützten Arten dürfen zwar — selbstverständlich unter Berücksichtigung des § 1 der Naturschutzverordnung — gepflückt werden, aber es ist untersagt, die unterirdischen Teile, also Wurzelstöcke und Zwiebeln, und die Blattrosetten sowie die Polster bei Primeln und Steinbrecharten zu beschädigen oder von ihrem Standort zu entfernen. Die Liste umfaßt 8 Nummern.

Das **Maiiglöckchen** (1) ist so bekannt, daß es nicht besonders besprochen werden muß.

Die **Meerzwiebelarten** (2) und die Arten der **Wilden Hyazinthe** (3) kommen in den Alpen kaum vor und brauchen deshalb hier nicht näher besprochen zu werden.

Pflanzen aufgeführt sind, gehören, wie ihr Blütenbau erkennen läßt, zu den Primel-Gewächsen. Es sind wunderschöne Polsterpflanzen, die den Felsen und steinigigen Hügeln, den trockenen und feuchten Rasen sowie trockenen Weiden zur Zierde gereichen. Hauptsächlich Zwerg-Mannsschild, sowie Zottiger, Stumpfbliättriger, Milchweißer und Fleischartiger Mannsschild sind hier zu nennen.

Den Beschluß der Pflanzenarten, die nur teilweisen Schutz genießen, bilden alle die Schlüsselblumen oder Primeln, die nicht wie die Aurikel und die rotblütigen Arten völlig geschützt sind. Hierzu gehören die mit mattvioioletten Blüten gezielte, Schneetälchen bevorzugende Ganzrandige Primel und die Klebrige Primel, die auch unter dem Namen Blauer Speiß bekannt ist.

Die soeben besprochenen Pflanzenarten sind nur in einigen ihrer Teile geschützt, alle übrigen Organe, insbesondere die Blüten, sind es nicht. Nithin ist es erlaubt, die Blüten abzupflücken oder abzuschneiden. Das hat sich aber in bescheidenen Grenzen zu halten, denn es besteht ja das in § 1 der Naturschutzverordnung ausgesprochene Verbot der mißbräuchlichen Nutzung. Mehr als einen Handstrauß darf man sich nicht aneignen, also nicht mehr, als man zwischen Daumen und Zeigefinger einer Hand halten kann.

Einige Bestimmungen gehen die vollkommen und die teilweise geschützten Pflanzen in gleicher Weise an.

Die Verbote gelten nämlich für den Eigentümer ebensogut wie für den Fremden. Allerdings darf der Eigentümer in der ordnungsmäßigen Nutzung des Bodens nicht behindert werden. Darum findet man in der Einleitung zu den §§ 4 und 5 die Worte „unbeschadet der Vorschrift des § 1 Abs. 2“. Darin ist gesagt, daß die Pflanzenschutzvorschriften nicht gelten für den Fall, „daß Pflanzen oder Pflanzenteile bei der ordnungsmäßigen Nutzung des Bodens, bei Kulturarbeiten oder bei der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung vernichtet oder beschädigt werden, soweit nicht besondere Schutzvorschriften dem entgegenstehen“. Somit ist es falsch, wenn der Besitzer einer Enzianwiese sagt: „Wenn ich das Recht habe, diese Wiese abzumähen, dann werde ich ja wohl auch Enziane pflücken dürfen, so viel ich will.“ Diese Auffassung ist,

wenn es sich nur um geringe Mengen, etwa um ein Sträußchen am Hute oder eine Blüte im Knopfloch handelt. Es ist auch strafbar, wenn sich die Inhaber von Gaststätten — wie man das leider noch häufig genug beobachten kann — geschützte Pflanzen besorgen, um damit die Tafel des Gästezimmers oder sonstige Räume auszuschnücken, denn Voraussetzung hierfür ist, daß die Pflanzen befördert werden.

Es kann aber vorkommen, daß gegen das Schmücken solcher Räume mit Pflanzen geschützter Arten nichts einzuwenden ist. Das gilt für den Fall, daß die Pflanzen durch Anbau im Inlande gewonnen sind. Der Handel mit solchen ist aber nicht ohne weiteres zulässig, vielmehr durch die im § 7 der Naturschutzverordnung niedergelegten Bestimmungen genau geregelt. Wer mit Pflanzen solcher Herkunft Handel treiben will, muß sich über die Herkunft des Handelsgutes jederzeit in der vorgeschriebenen Weise ausweisen können.

Die soeben vorgetragenen Bestimmungen über den Handel mit geschützten Pflanzen gelten, und das ist für das Alpengebiet ganz besonders wichtig, selbstverständlich auch für das Edelweiß, dem der Bergwachtmann stets seine peinlichste Aufmerksamkeit widmen sollte. Es wird in den Bergländern kaum ein Reiseandengeschäft, kaum einen Photographen und keinen Postkartenstand geben, wo nicht getrocknetes Edelweiß verkauft wird. Da erfahrungsgemäß immer damit zu rechnen ist, daß wildwachsendes Edelweiß verbotenerweise seinen Weg zu solchen Verkaufsstätten findet, ist die Überwachung der Edelweißverkäufer besonders wichtig. Es sei nochmals betont: Nur durch Anbau gewonnenes Edelweiß darf Gegenstand des Handels sein und das nur im Rahmen der Vorschriften des § 7.

c) Pflanzen,

die für den Handel nicht freigegeben werden dürfen

Manchem Naturfreunde mögen die beiden Listen der geschützten Pflanzen vielleicht zu kurz gehalten sein, er würde gern noch weitere Arten darin verzeichnet finden. Hierzu ist zu bemerken, daß die Naturschutzverordnung noch eine weitere Reihe von

reifen Zustände dunkelbraun-violette Farbe tragen, seit langem Gegenstand der Verarbeitung zu Schnaps sind und auch als Gewürz geschätzt werden, darf jedermann sammeln.

Hieran schließen sich in der Liste die verschiedenen Meerzwiebelarten (5), das Gemeine Schneeglöckchen (6) und das Große Schneeglöckchen (6), deren früher schon gedacht worden ist.

Es folgen die einheimischen Narzissenarten (7). Somit genießen die herrlichen Bestände der Weißen Narzisse bei Admont, bei Lunz und anderswo nunmehr Schutz gegen das Ausplündern durch gewerbsmäßiges Sammeln. Das gilt auch für die Nieswurz-Arten (8), deren schon gedacht worden ist, und für alle einheimischen Arten der Gattung Schwertlilie (9), die durch die Pracht ihrer Blüten begehrlische Blicke auf sich ziehen. Das Verbot gewerbsmäßigen Sammelns besteht weiterhin für alle Arten der Gattungen Händelwurz (10) und Knabenkraut (10). Somit sichert die Naturschutzverordnung der Mehrzahl der Orchideen unserer Heimat mehr oder weniger weitgehenden Schutz zu.

Die Trollblume oder Kugelranunkel (12), ein Hahnenfußgewächs mit großen, gelben, kugeligen Blüten, ist im späten Frühling eine Zierde feuchter, mooriger Wiesen. Im Kniehholz und im Grünerlengebüsch findet sich die Trollblume stellenweise weit oberhalb der Waldgrenze, und in den Hochstaudenfluren hält sie sich noch in Höhen von über 2300 m. Sie wird von Ausflüglern oft massenhaft gepflückt. Die Gattung Eisen- oder Sturmhut (13), auch ein Hahnenfußgewächs, gekennzeichnet durch merkwürdige, wie ein Ritterhelm geformte Blüten, ist bei uns vor allem durch die blaublütigen Arten — Echter Eisenhut oder Venuswagen, Rispen-Eisenhut und Bunter Eisenhut — sowie durch den Gelbblütigen Eisenhut, der auch Wolfs- oder Teufelswurz genannt wird, vertreten. Besonders den blaublütigen Arten wird viel nachgestellt.

Das blaue Leberblümchen (14) ist allgemein bekannt. Als eine der ersten Frühlingsblumen ist es besonders gefährdet, so daß die in Laub- und Mischwäldern ehemals häufige Pflanze an manchen Stellen schon ausgerottet ist.

Alle Arten der Gattung Sonnentau (15) fallen unter den § 9 der Naturschutzverordnung, dürfen also zum Sammeln für

tung genießen, wie schon ausgeführt wurde, vollkommenen Schutz, bei allen übrigen Arten erstreckt sich der Schutz auf die unterirdischen Organe und Blattrossetten. Darüber hinaus gewährt ihnen § 9 Schutz.

Den gleichen Schutz genießen die sämtlichen Arten der Gattung **Enzian** (22). Der Handel mit diesen schönen Alpenblumen ist also verboten, es sei denn, daß die Blumen im Inlande durch Anbau gewonnen sind.

Seit kurzem haben auch alle einheimischen **Tausendgüldenkrantarten** (23) Platz in der Liste der durch § 9 geschützten Arten gefunden. Das ist wichtig, da ja das Gemeine Tausendgüldenkrant wegen der ihm innewohnenden Heilkraft vielfach gesammelt wird.

Durch die schon mehrfach genannte „Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Naturschutzverordnung“ ist in die Liste der dem Handelsverbot unterliegenden Arten der **Echte oder Gelbe Speiß** (24) aufgenommen worden. Das ziemlich unscheinbare Gewächs wurde früher häufiger noch als heute in Massen eingesammelt, da die Wurzeln dieser kräftig riechenden Pflanze Verwendung finden, und zwar hauptsächlich in der Parfümerie.

Der Heilkraft wegen wurde in großen Mengen der **Bergwohlverleih**, die **Arnika** (25), die zur Bereitung einer Tinktur dient, gesammelt. Sie ist daher längst nicht mehr so häufig wie früher. Die Arnika ist ein Korbblütler mit großen dunkelgelben Blütenkörben. Sie wird oft mit dem Ochsenauge oder dem Wiesenbocksbart verwechselt. Sie kommt nicht auf gebüngten Wiesen, sondern nur auf Torf- und Bergwiesen vor.

Den Beschluß in dieser Reihe bildet die **Stengellose Eberwurz**, **Silberdistel** oder **Wetterdistel** (26). Sie ist auf trockenen Wiesen, auf Viehweiden und in lichtem Walde anzutreffen. Die bis zu 13 cm im Durchmesser großen sitzenden Blütenköpfe, die auf meist sehr kurzem Stengel stehen, sind bei feuchtem Wetter und bei Nacht geschlossen.

Damit sind die für die Alpen in Betracht kommenden nichtgeschützten Pflanzenarten genannt, die zum Sammeln für den Handel oder für gewerbliche Zwecke nicht freigegeben werden dürfen. Von der durchaus klaren Bestimmung des § 9 kann die

des oder eines Gartens, aus dem Schmuckreisig gewonnen und in den Handel gebracht wird. In dem Ausweis, den die Ortspolizeibehörde ausstellt, muß gesagt sein, welche Baum- und Straucharten auf dem Grundstück genutzt werden und in welchen Mengen das geschieht. Der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte (etwa der Pächter) eines Grundstücks kann einem Dritten die Nutzung gestatten. In einem solchen Falle muß der Händler, der das Schmuckreisig in den Verkehr bringt, eine Bescheinigung des Nutzungsberechtigten oder einen amtlichen Verabfolgungszettel, der mit genauer Zeitangabe versehen sein muß, mit sich führen und den Aufsichtsbeamten vorzeigen können. Wiederverkäufer müssen sich vom Verkäufer eine mit genauer Zeitangabe versehene Bescheinigung über den rechtmäßigen Erwerb ausstellen lassen und diese Bescheinigung für die Dauer der Beförderung des Pflanzengutes und während des Handelsgeschäftes bei sich haben.

Die Befugnis zum Sammeln von Schmuckreisig kann der Eigentümer erteilen; aber diese Erlaubnis entbindet nicht von dem Verbot der mißbräuchlichen Nutzung. Von allen Bäumen und Sträuchern, die nicht so häufig sind wie etwa die Fichte und die Kiefer, also von der Eibe, aber auch von der Latsche, darf nicht mehr als ein Handstrauch abgeschnitten werden.

e) Verbot der mißbräuchlichen Nutzung aller Pflanzen

§ 1 der Naturschutzverordnung bestimmt folgendes:

„Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihre Bestände zu verwüsten; hierzu gehört die offensichtlich übermäßige Entnahme von Blumen und Farnkräutern, das böswillige und zwecklose Niederschlagen von Stauden und Uferpflanzen, das unbefugte Abbrennen der Pflanzendecke und dergleichen, auch wenn dabei im einzelnen Falle ein wirtschaftlicher Schaden nicht entsteht.“

Diese Vorschrift ist praktisch sehr wichtig, denn im Bereiche der Wirksamkeit der Bergwacht bedürfen einige der nicht besonders geschützten Pflanzenarten sorgfamer Schonung. Das gilt beispielsweise für die verschiedenen Arten von Schlüsselblumen, für die Trollblumen, ganz zu schweigen von den Alpenrosen, die

der Schlüsselblumen, auch auf Grund des Verbotes, Wiesen unbefugt zu betreten, möglich ist.

Der Vollzug der Naturschutzverordnung darf folgende Leitgedanken nicht aus dem Auge verlieren:

Alles verbieten heißt die Anteilnahme an der Natur ertöten.

Dem Naturschutzgedanken kann nicht mehr geschadet werden als durch zu schroffen Vollzug der Naturschutzvorschriften.

Beim Vollzug der Naturschutzbestimmungen gilt es, mit weicher Hand, nicht mit harter Faust einzugreifen. Der Bergwachmann wird mit Takt und Gefühl vorgehen. Die strenge Fassung der Vorschriften der Naturschutzverordnung hat nicht zuletzt den Zweck, Ausreden abzuschneiden. So wird er, wo es sich um besonders gefährdete Pflanzen handelt, den wörtlichen Vollzug selbstverständlich nicht umgehen können und z. B. jenen anhalten, der eine Blüte Frauenschuh trägt. Man wird aber einen Burschen nicht stellen, der eine Gamsprimel am Hut trägt. Da handelt es sich um Bräuche, die eine gewisse Rücksicht verlangen. Dafür wird man aber um so unnachsichtlicher einschreiten, wo offenkundiger Mißbrauch vorliegt, gibt es doch Osterausflügler, die ganze Büsche von Seidelbast tragen. Wenigstens für den Anfang wird man sich den unbedingten Schutz des Frauenschuhs, Edelweißes und Türkenbundes vornehmen und außerdem die Träger von Sträußen anderer Blumen, namentlich von Alpenrosen, Geißbart, Trollblumen, Mehlprimeln, Knabenkräutern, Maiglöckchen und Akelei, Christrosen, auch von Latschenzweigen, vornehmen. Besonders wichtig ist die Kontrolle am Bahnhof. Hier ist häufig ein lehrreiches „Exempel zu statuieren“. Erfahrungsgemäß hat sich das als sehr wirksam erwiesen. Vor allem aber muß man auf Händler und Gaststätten ein wachsames Auge haben, weil sie oft Sträuße geschützter Pflanzen aufkaufen und als Schmuck ihrer Tische verwenden¹⁾. Hier fließt eine Hauptquelle aller Pflanzenräuberei.

Auch die Steingartenmode bedeutet eine Gefahr für unsere Pflanzenwelt, doch muß man hier vorsichtig sein mit strafweisem Vorgehen gegen den Besitzer; meist sind solche Steingärten ein

¹⁾ Es ist daran zu erinnern, daß nach § 6 der Naturschutzverordnung auch das Aufbewahren von geschützten Pflanzen eine strafbare Handlung darstellt.

a) Die jagdbaren Tiere

Ihnen darf nur der Jagdberechtigte nachstellen. Diesen zu einer waidgerechten Ausübung der Jagd, also zum Heger und Pfleger des Wildes zu erziehen, ist eine der Hauptaufgaben des Jagdgesetzes. Wenn ein anderer als der Jagdberechtigte einem jagdbaren Tiere nachstellt oder sich ein gefallenes Tier oder auch nur eine abgeworfene Geweihstange aneignet, so bedeutet das einen Verstoß gegen das Jagdgesetz.

Wir unterscheiden:

a) jagdbare Tiere, die das ganze Jahr über Schonzeit haben. Sie dürfen auch vom Jagdberechtigten nicht erlegt werden. Von diesen leben in den Alpen in freier Wildbahn Steinbock, Wildkatze sowie Fischotter und von den Vögeln namentlich der Steinadler, aber auch die Weihen, der Wespenbussard, die Falken und Eulen und der Kollkrabe.

b) jagdbare Tiere mit beschränkter Schonzeit.

Hierzu gehören Hirsch, Reh, Gemse, Murmeltier, Hase, Dachs sowie Marder und von den Vögeln Enten, Birk-, Auer- und Haselwild, Rebhuhn, Schnepfen, Möwen, Ringel- und Hohltaube, Drosseln, Mäusebussard u. a.

c) jagdbare Tiere ohne Schonzeit.

Zu diesen zählen Wildschwein, Fuchs und Iltis mit Ausnahme der führenden Muttertiere, und von den Vögeln Habicht, Sperber, Blässhuhn und leider auch der Fischreiher.

Zu den Aufgaben des Bergwachtmannes gehört es, sich auch des Wildschuges anzunehmen, besonders in den Wildschuggebieten und im Winter. Der Bergwachtmann wird einschreiten, wenn Skifahrer oder Hunde das Wild im Winter hegen, wo es außerordentlich geschwächt ist. Die Wintererstände des Gamswildes dürfen nicht betreten werden. Im Mai und Juni, also während der Setzeit, wenn die weiblichen Tiere die Jungen füttern und wenn die Bodenbrüter die Jungvögel aufziehen, muß unbedingte Ruhe im Revier herrschen. Den Jungen darf in keiner Weise nachgestellt werden, insbesondere darf ein Junges, von dem man glaubt, daß es von der Mutter verlassen sei, niemals

nur von der Reichsstelle für Naturschutz in Berlin-Schöneberg ausgegeben wird. Alle einheimischen Vögel, die in Käfigen gehalten werden, müssen einen solchen Fußring tragen. Findet der Bergwachtmann einen einheimischen Vogel in der Gefangenschaft, der keinen Ring trägt, so muß er das zur Anzeige bringen.

cc) die unbedingt geschützten Vögel.

Alle nicht in den Abschnitten aa) und bb) genannten Vogelarten sind unbedingt geschützt.

Zu den Maßnahmen zum Schutze der einheimischen wildlebenden Vögel zählen auch der Schutz der Hecken und Gehölze, das Verbot des Abbrennens der Grasdecke und das Beseitigen von Rohr- und Schilfbeständen in der Zeit vom 15. März bis 30. September sowie die Maßnahmen gegen unbeaufsichtigte Kagen, die nur unverletzt gefangen aber keinesfalls eigenmächtig getötet werden dürfen.

Ein Verkehrs- und Handelsverbot erschwert die Mißachtung der Bestimmungen zum Schutze der Vögel in ähnlicher Weise wie im Bereich des Pflanzenschutzes (s. S. 47).

Es ist wünschenswert, daß sich Bergwachtleute eingehend mit dem Vogelschutz, besonders mit der Vogelhege (Beschaffen von Nistgelegenheiten, zweckmäßige Winterfütterung) befassen. Die zuständige Vogelschutzwarte (Garmisch-Partenkirchen) stellt einschlägige Schriften kostenlos zur Verfügung.

2. die übrigen wildlebenden nichtjagdbaren Tiere

Sie sind allgemein und ohne Ausnahme — ähnlich wie sämtliche Pflanzen nach § 1 — geschützt. Nach § 23 ist es nämlich verboten, sie ohne vernünftigen, berechtigten Zweck in Massen zu fangen oder in Massen zu töten.

aa) unbedingt geschützt sind

nach § 24 von den Säugetieren die Spitzmäuse (mit Ausnahme der Wasserspitzmaus), die Fledermäuse, die Haselmaus sowie der Sieben-, Baum- und Gartenschläfer, von den Kriechtieren (Reptilien) die Sumpfschildkröte, die Mauer-, Smaragd- und Berg-eidechse sowie die Würfel-, die Schling- und die Askulapnatter

7. Organisation

Zum Schluß noch ein Überblick über die Organisation des Naturschutzes.

Das Gesetz unterscheidet Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen.

a) Naturschutzbehörden

Oberste Naturschutzbehörde ist der Reichsforstmeister.

Höhere und untere Naturschutzbehörden sind die höheren Verwaltungsbehörden (im allgemeinen also die Regierungspräsidenten, in der Ostmark die Reichsstatthalter) und die unteren Verwaltungsbehörden, die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister.

b) Naturschutzstellen

sind beratende Körperschaften, die bei jeder Naturschutzbehörde errichtet wurden. Ihr Vorsitzender ist der Leiter der Naturschutzbehörde. Naturschutzstellen haben 5—10 Mitglieder, neben den Fachwissenschaftlern Vertreter der Partei, Land- und Forstwirtschaft, der Wehrmacht, der N.S.-Gemeinschaft Kraft durch Freude, der Kunst usw. Geschäftsführer der Naturschutzstelle ist der Beauftragte für Naturschutz.

Neben der staatlichen Organisation steht die vereinsmäßige Tätigkeit für den Naturschutz.

Ihr Träger ist in den Alpen der Deutsche Alpenverein. Der Alpenverein hat am Sitz einer jeden unteren Verwaltungsbehörde einen Naturschutzwalter aufgestellt. Zu seinen Aufgaben gehören Durchführung des vereinsmäßigen Naturschutzes im Alpengebiet, Erhaltung des deutschen Hochgebirges mit Pflanzen und Tieren in seiner Ursprünglichkeit und Fernhaltung aller störenden Eingriffe in das Landschaftsbild oder in die Pflanzen- und Tierwelt.

Der Alpenverein bedient sich zur Durchführung der Naturschutzaufgabe der Bergwacht. Diese ist sein Vollzugsorgan. Der

Dienstanweisung für die Tätigkeit der Alpenvereins-Bergwacht im Naturschutz

Von Friß Lense

Die außerordentliche Zunahme des Fremdenverkehrs in den Alpen hat in erhöhtem Maße dazu geführt, daß durch Leichtsinns, Fahrlässigkeit und bösen Willen schwere Schäden, insbesondere an dem Wald- und Aingut der Landwirte, an den oft mit großen Kosten hergestellten Unterkunftshütten, Weg- und Wasserleitungsanlagen des Deutschen Alpenvereins, wie nicht minder an unserer heimischen Alpenflora und -tierwelt, verursacht wurden.

Gerade die große Anzahl der bergfremden Besucher der Alpen haben durch Unverstand häufig Schaden verursacht durch Feueranmachen im Walde, Niederreißen von Zäunen und Gattern, Herumliegenlassen von Abfällen aller Art, durch massenhaftes Abpflücken geschützter Alpenpflanzen; ja auch die persönliche Sicherheit wurde nicht selten gefährdet durch mutwilliges Ablassen von Steinen und Geröll.

Da Polizei, Feld- und Forstschutzpersonal keineswegs ausreichen, um im Gebirge jederzeit und überall eine ausreichende Aufsicht führen zu können, hat der Deutsche Alpenverein, der mit dem vereinsmäßigen Naturschutz in den Alpen betraut ist, seine Alpenvereins-Bergwacht mit der praktischen Durchführung des Naturschutzes beauftragt. In den nachfolgenden Ausführungen sind das Aufgabenbereich, die Durchführung des praktischen Naturschutzes, das Vorgehen der Bergwacht bei Vergehen sowie die Voraussetzungen zum Dienst in dieser Organisation niedergelegt. Auch die Überwachung der Naturschutzgebiete und Naturdenkmale gehört in das Aufgabenbereich der Bergwacht.

Neben der Aufklärung weiter Volkskreise durch Vorträge und Schrifttum ist vor allem die Durchführung von möglichst zahlreichen Dienstreifen, also der Dienst im Gelände, Aufgabe der Bergwacht.

Naturschutzgesetz auch der Ankauf von geschützten Pflanzen verboten ist, mithin sich der Käufer auch einer strafbaren Handlung schuldig macht.

III. Schutz der Tierwelt

Für die Durchführung des Schutzes der Tierwelt in der freien Natur (Wildschutz, Vogelschutz, Schutz der Kleintiere) gelten die gleichen Bestimmungen wie bei II.

IV. Schutz des Landschaftsbildes

Hierher gehören folgende Punkte:

1. Das Anbringen jeder Art von Bekanntmachungen zu Reklamezwecken im Freien außerhalb geschlossener Ortschaften.
2. Das Herumwerfen und Liegenlassen von Papierfetzen, Eierschalen, Konservenbüchsen, Flaschen. Häufige Verletzungen von Wild und von Almvieh sind die Folge dieser Unsitte.
3. Beunruhigung von Wild und von Almvieh durch unnötiges Schreien und Lärmen. Hierzu ist auch der unnötige Motorenlärm unsachgemäß behandelter Kraftfahrzeuge zu rechnen.
4. Anlage störender Bauten, Tankstellen, Wochenendhäuser, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Schuttplätze, industrieller Anlagen, Hochspannungsleitungen.

V. Hintanhaltung der Verletzung des Anstandes an öffentlichen Orten

Bei diesem Punkt ist vor allem auf die Verletzung des Anstandes durch mangelhafte Bekleidung zu achten.

VI. Schutz der Sicherheit von Personen

Hier kommt in Betracht:

1. Das mutwillige oder fahrlässige Ablassen von Steinen.
2. Das Herumschießen in der Nähe von Wohnstätten und begangenen Wegen.

VII. Schutz des Eigentums

Die Bergwacht hat auch darüber zu wachen, daß Beschädigungen sowohl des Feld- und Allgutes als auch der alpinen Schutz-

- Bergwachtmännern, von denen der erfahrenste als Streifenführer aufgestellt ist.
3. Die Streifenführer sind verantwortlich für das Eingreifen bei den unter A genannten Punkten.
 4. Das Verhalten der Streifen Teilnehmer hat vorbildlich und beispielgebend zu sein.
 5. Im Falle des Einschreitens der Streife ist ein ruhiger, sachlicher, höflicher Ton zu wahren, doch ist bei Auseinandersetzungen mit Entschiedenheit aufzutreten.
 6. Die Streifen haben möglichst die Ausführung von unter A genannten Verstößen durch ihr Dazwischentreten zu verhindern; bereits begangene Gesetzesübertretungen sind nach Maßgabe des Falles anzuzeigen.
 7. Die Ortsstellen der Bergwacht haben für ihr Gebiet die regelmäßig durchzuführenden Streifen festzulegen. Dabei ist auf die Begehung viel besuchter Ausflugspunkte besonders zu achten. Um den Angehörigen der verschiedenen Ortsgruppen auch das Kennenlernen anderer Gebiete zu ermöglichen, können die Posten im gegenseitigen Einvernehmen der Ortsstellen ausgetauscht werden. Ein Bekanntwerden der geplanten Streifen ist zu vermeiden.
 8. Die Streifen sind nach Möglichkeit auch werktags durchzuführen. In besonders bedrohten Gebieten sind während der Blütezeit der gefährdeten Pflanzenart „Ständige Posten“ einzurichten, die im Zelt mitten im betreffenden Gebiet wohnen und Tag und Nacht die Überwachung vornehmen.
 9. Der Streifenführer berichtet schriftlich über die Wahrnehmungen während seines Dienstes auf hierzu vorgesehenen Formblättern.
 10. Die Ortsstellen geben allmonatlich, in dringenden Fällen sofort, ihren Bericht über die durchgeführten Naturschutzstreifen an die Landesführung, die die Sammelergebnisse dem Verwaltungsausschuß des Deutschen Alpenvereins weiterleitet. In all den Fällen, in denen es sich um schwere Schädigungen der Natur handelt, ist der für den Landkreis zuständige Alpenvereins-Naturschutzwalter zu benachrichtigen.

er nach Möglichkeit zu verfolgen und mit Hilfe der „Meldestelle für Bergunfälle und Naturschutz“ des Deutschen Alpenvereins der nächsten Polizeistation zur Feststellung seiner Personalien oder zur Festnahme zu übergeben.

4. Der Bergwachtmann im Dienst ist auf den Hüften des Deutschen Alpenvereins von der Entrichtung der Hüttengebühr befreit und hat Anspruch auf kostenlose Mächtigung im Matragenlager. Die Hüttenwirte sind angewiesen, die Bergwachtmänner auf jede mögliche Weise zu unterstützen und selbst in Dingen des Naturschutzes vorbildlich und beispielgebend zu wirken, insonderheit nicht Sträucher geschädigter und schonungsbedürftiger Pflanzen als Tischschmuck zu verwenden, um nicht den Besuchern Anreiz zu gleichem Tun zu bieten. Liegt auf Hütten Grund zu Beanstandungen vor, so hat die Bergwachtstreife die Pflicht, auch hier durch Meldung einzuschreiten.

D. Voraussetzungen

für die Verwendung im Dienst der Alpenvereins-Bergwacht

Die Alpenvereins-Bergwacht soll möglichst aus Mitgliedern des Deutschen Alpenvereins, Männern des Forst- und Jagdschutzdienstes, Angehörigen der Gliederungen der Partei gebildet werden. Ferner sollen die Angehörigen der Bergwacht möglichst ihren Militärdienst abgeleistet haben. Unbescholtenheit und Vertrauenswürdigkeit, gepaart mit Höflichkeit und Bestimmtheit, sind die selbstverständlichen Voraussetzungen für die Bestellung als Bergwachtmann.

Die für die praktische Durchführung des Naturschutzes in Aussicht genommenen Bergwachtmänner haben sich durch Teilnahme an einem Lehrgang auf ihre Tätigkeit vorzubereiten. Nach Ableistung desselben haben sie in einer Prüfung ihre für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendigen Kenntnisse unter Beweis zu stellen.

Die Schulung der Bergwachtmänner erfolgt nach nachstehendem Plan:

1. Die Schulung wird, soweit dies möglich ist, durchgeführt

Naturschutz ist Gottesdienst

Paul Dinkelacker

Für uns Bergfreunde im Alpenverein bildet Bergland die Wahlheimat — durch Neigung erkorene Heimat, die mit vollen Händen schenkt, was immer unser Herz begehrt, Heimat, die aber auch ein Anrecht hat, Gegenleistung zu fordern und uns zu tieft verpflichtet.

So oft wir heimatselig zu Berge ziehen, fühlen wir mit jeder Stunde, die wir höher steigen, wie auch in uns die gehobene Stimmung schwillt, bis das bergfrohe Herz überquillt in Wiedersehensfreude mit unseren geliebten Bergen.

Schon wenn sie nach langer Bahnfahrt erstmals in duftiger Ferne sich entschleiern, erfüllt uns ahnungsfrohes Vorgefühl als Nachklang früheren Erlebens mit unseren Bergen, Bergfreunden und Bergbewohnern. Solche Naturfreude, wohl mehr ererbt als erlernt, genießen leider nicht alle Sterblichen — es ist damit wie mit der edlen Tonkunst —: den Begnadeten erhebt sie in eine höhere, reinere Welt, dem Stumpfen bleibt sie — Geräusch.

So mag gelten:

Naturfreude ist Gottesgeschenk.

Wessen Herz sich aber erfreut an Tieren und Pflanzen, am Großen wie am Kleinsten seiner Umwelt, der kann ihr nichts zuleide tun. Er wird, was ihm so lieblich erscheint, schonen — dies Wort bedeutet schön erhalten, also unberührt und unzerstört belassen.

Anders als die Menschen aus dem Großstadtbetrieb des Flachlandes, die nur zu oft — auch wenn sie besten Willens sind — durch ihr ganzes Gehaben einen Mistton bilden in der erhabenen Ruhe der Bergwelt, bleibt der Bergbewohner — ob Bauer oder Hirt, Jäger oder Träger, Wirtin oder Sennin — immer ein bodenständig gewachsen Stück und so in vollkommenem Einklang mit der kraftvollen Umwelt. Auch der rechte Bergsteiger gehört zu diesem Kreis — äußerlich und innerlich —, er ist sogar daraus gar nicht mehr wegzudenken.

Weges kommen. Eben noch im Maien ihres holden Blumen-
daseins schwelgend, von allerlei honiglüsternem Himmelsvolf um-
schwärmt — in deinem Knopfloch wird sie elend zum Verdursten
verurteilt.

Muß das sein? Soll das so bleiben? Nein! und abermals nein!

Unter großer Führung ist uns im Reich der Wurf gelungen,
daß jede Mißhandlung von Tieren verpönt und deshalb erloschen
ist; im gleichen Geist und über die endlich weggefegten Grenzen
hinweg muß unser Verhalten zur Pflanze, der Lebenspendenden,
stumm duldbenden, veredelt werden.

Der Weg ist das Ziel! sagt einmal der „besinnliche Wanderer“.

Der Weg — vom ersten Tritt deiner Bergschuhe beim Be-
ginn der Talwanderung, die dort genussreich anhebt, wo der
Kraftwagenverkehr mit all seiner Hast und Last aufhört, bis zum
letzten Schritt, der dich über Fels und Firn zum Gipfelziel
emporgetragen.

Solcher Weg muß deshalb betreut, in seiner natürlichen Viel-
falt erhalten bleiben, denn nur so wirkt er kurzweilig und be-
glückend zu jeder Jahreszeit und für Unentwegte sogar bei jedem
Wetter.

„Ziehen auch dunkle Wolken,
hüllt dich der Nebel ein,
's ist doch zu allen Stunden
kein schönre Lust erfunden
als wie ein Wanderer sein.“

Keinem hat der Herrgott das Ziel so hoch und hehr gesteckt wie
uns Bergsteigern, keiner hat solch überwältigenden Hintergrund
seines Tuns und seines Lassens als wir Bergfreunde, zeigen wir
uns solchen Vorzuges würdig. Wir, die wir mit Stolz das Edel-
weißzeichen tragen, die wir die Bergherrlichkeit einst den anderen
erschlossen, wir müssen und wollen auch jetzt wieder vorbildlich
wirken und auf jeden Blumenraub willig verzichten.

Haben wir bislang die Bergwachten im Reich und in Öster-
reich als Stoßtrupps und den Verein zum Schutz der Alpen-
pflanzen und -tiere zur Aufklärung aus unseren Reihen hinaus-
geschickt, so müssen wir jetzt, als die große Gemeinschaft der Berg-
steiger und Naturfreunde, mit der geschlossenen Masse unserer

Empfehlenswerte Literatur

zusammengestellt von der Alpenvereinsbücherei, München.

Aichinger, Erwin: Vegetationskunde der Karawanken. Jena: Fischer 1933. 329 S., Abb. Lw. RM. 18,50.

Album der in Deutschland geschützten Pflanzen. Berlin-Lichterfelde: Vermühler 1938. 88 S., Abb. RM. 4,50.

Alpenpflanzen, 25 einzeln aufgeklebte Tafeln in Farbendruck mit 99 Alpenpflanzen-Abbildungen. München: Grafer 1936. RM. 1,80.

Alpenpflanzen und ihr Schutz. „Das Bayerland“, Jg. 50, 1939, Heft 13/14.

Atlas der Alpenflora. Hrsrg. vom D. u. De. A.-V. 2. Auflage. Bd. 1—5. Graz: D. u. De. A.-V. 1897.

Bächler, Emil: Der Stand der Steinwildkolonien in den Schweizeralpen. St. Gallen: Fehr 1935. 105 S., Abb.

Behm, Hans Wolfgang und Justus Böttcher: Deutsche Naturschutz-Gebiete. Weimar: Duncker 1937. 175 S., Abb.

*) **Behme, Th.:** Neklame u. Heimatbild. Neudamm: Neumann 1930. 95 S., Abb. Lw. RM. 3,—.

Bergold, Gernot und Walter Ripper: Wegweiser im Pflanzenschutz. Tullnerbach-Lawies: Selbstverl. 1936. 41 S.

Castelli, Guido: L'Orso bruno nella Venezia Tridentina. Trento: Ed. Ass. Prov. Cacciatori 1935. 192 S., 34 Taf.

Corti, Ulrich Arnold: Bergvögel. Einführung in die Vogelwelt der schweizerischen Gebirge. Bern: Ala 1935. 481 S., 19 Taf.

*) **Crenzburg, Nikolaus:** Kultur im Spiegel der Landschaft. Leipzig: Bibliogr. Inst. 1930. 218 S., Abb., Lw. RM. 45,—.

*) **Dienstausweisung der Polizeidirektion München vom 21. März 1931 für die mit dem Vollzug der pflanzenschutzgesetzlichen Vorschriften betrauten Polizeibeamten.** München: Polizeidirektion 1931. 138 S., 14 Tafeln.

Hueck, Kurt: Mehr Waldschutzgebiete! Neudamm: Neumann 1937. 32 S. RM. 1,30.

Kirsch, Wilfried: Die Naturschutzgesetzgebung Österreichs. Wien: Manz 1937. 155 S.

Klein, Ludwig: Alpenblumen. Bd. 1. 2. Heidelberg: Winter 1932. 110 S., 48 Tafeln.

Kindner, Werner: Ingenieurwerk und Naturschutz. Berlin: Vermühler 1926. 109 S. Geb. RM. 3,75.

Lühr, Otto: Deutschlands geschützte Pflanzen. Heidelberg: Winter 1938. 86 S., 40 Tafeln.

Löpelmann, Martin: Die heimischen geschützten Raubvögel. Berlin: Vermühler 1927. 88 S., Abb. RM. 4,50.

Lucanus, Friedrich v.: Naturdenkmäler aus der deutschen Vogelwelt. Berlin: Vermühler 1927. Lw. RM. 3,75.

Majer-Masché, Walter: Achtung Gams. Neudamm: Neumann 1938. 91 S., 24 Tafeln.

Marzell, Heinrich: Die Pflanzenwelt der Alpen. 2. Aufl. Stuttgart: Strecker & Schröder 1933. 117 S., 5 Tafeln.

Die Naturschutzgesetzgebung des Reiches. Teil 1 u. 2. Von Klose und Vollbach. Neudamm: Neumann 1938—1939. RM. 2,50 und 5,50.

**) Overbeck, Fritz: Mittelgebirgsflora. München: Lehmann 1935. 112 S. Lw. RM. 7,—.

*) Pflanzen, Geschützte. 2 Stück Wandtafeln. Berlin: Vermühler 1939. Unaufgezogen RM. 7,20.

Pflanzen, Geschützte. Text von Johann Ruesch, Bilder von Franz Murr. München: Bund Naturschutz in Bayern 1937. 47 Bl., 24 Tafeln.

Pflanzen, Geschützte. Stuttgart: Franck 1933. 16 S.

Pflanzen, Geschützte, im Kanton Bern. Thun: Krebsler 1937. 29 Bl., Abb.

Der Schutz der Landschaft nach dem Reichsnaturschutzgesetz. Vorträge auf der 1. Reichstagung für Naturschutz in Berlin am 14. Nov. 1936. Neubamm: Neumann 1937. NM. 2,—.

Schwenkel, Hans: Grundzüge der Landschaftspflege. Neubamm: Neumann 1938. 200 S., Abb.

*) Sepp, Karl: Pflege und Gestaltung der Heimat. München: Jehle 1938. 214 S. NM. 5,80.

Stemmler, Carl: Die Adler der Schweiz. Zürich: Grethlein 1932. 254 S., 35 Tafeln.

Tacke, Gerhard: Alpenblumen — Wunderblumen. Bd. 1. 2. Berlin: Limpert 1940. Je 148 S., Abb. Je NM. 8,50.

Tiere, Geschützte. 2 Stück Wandtafeln. Berlin: Vermühler 1939. Unaufgezogen NM. 7,20.

Trak, Eduard Paul: Alpenvögel. 2. Aufl. Salzburg: Verein für Vogelschutz u. Vogelkunde 1930. 51 S., 4 Tafeln.

Trak, Eduard Paul: Alpenwild in Vergangenheit und Gegenwart. Salzburg: Kiesel 1934. 90 S., Abb.

Troll, Wilhelm: Taschenbuch der Alpenpflanzen. 3. Aufl. Eßlingen: Schreiber 1924. 143 S., Abb.

Tschudi, Friedrich v.: Tierleben der Alpenwelt. Bd. 1. 2. Zürich: Rascher 1928. 219 S., 2 Taf. und 223—470, 42 S. 2 Tafeln.

Vareschi, Volkmar und Ernst Krause: Der Berg blüht. München: Bruckmann 1938. 152 S., Abb.

Vietinghoff-Niesch, Frhr. v.: Naturschutz. Eine nationalpolitische Kulturaufgabe. Neubamm: Neumann 1936. 148 S., 8 Tafeln.

Walde, Kurt: Die Tierwelt der Alpen. Wien: Springer 1936. 255 S.

Weber, Werner: Das Recht des Landschaftsschutzes. Neubamm: Neumann 1938. 125 S.

Weber, Werner und Walther Schoenichen: Der Schutz von Pflanzen und Tieren. Berlin: Vermühler 1936. 232 S.

Zedtwig, Franz Graf: Gams in ihrer Bergheimat. Berlin: Vermühler 1939. 73 S., 32 Tafeln.

auländ.

Bayern.

Tiere.

arsch.

ugparf,

d).